



Entscheidung Nr. 1334 (V)
(Pr. 406/82)

in dem Antragsverfahren betreffend die Indizierung des Video
Farbfilms "Ausbruch zur Hölle"

Antragsteller:

Rhein-Sieg-Kreis
Der Oberkreisdirektor
Kreisjugendamt
Postfach 209
5200 Siegburg
AZ.: 51.3 51 23 03

Verfahrensbeteiligter:

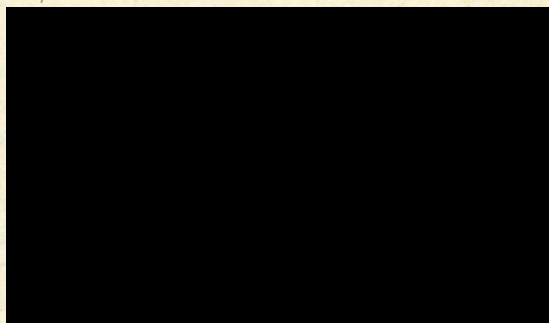
Silwa-Film GmbH
Riedinger Str. 12
4300 Essen 1

Die Bundesprüfstelle hat auf Antrag vom 3. September 1982
gemäß § 15a GjS im vereinfachten Verfahren in der Besetzung mit:

Vorsitzender:

Verleger:

Jugendwohlfahrt:



am 24. September 1982 einstimmig beschlossen:

Der Video Farbfilm
"Ausbruch zur Hölle"
Silwa-Film GmbH, Essen
wird in die Liste
der jugendgefährdenden Schriften
aufgenommen.

Sachverhalt

1. Der Video-Farbfilm "Ausbruch zur Hölle" ist die Kopie eines 1979 in den USA produzierten Kinospiefilms. Produktion: W. Mishkon Motion Pictures.
Verleih: Avis/Apollo.
Der Kino-Spielfilm, der von der FSK ab 18 Jahre freigegeben wurde, hatte eine Spieldauer von 85 Minuten.

Für die Video-Cassette ist in der Bundesrepublik die Firma Silwa-Film, Riedingerstr. 12, Essen, Inhaberin aller Rechte.

Die Cassette hat eine Spieldauer von 85 Minuten. Sie kann in Videotheken oder anderen Geschäften geliehen oder gekauft werden.

Der Antragsteller beantragt die Indizierung des Videofilms und des zu diesem Film gehörenden Werbeplakats, weil der Film und das Werbeplakat wegen seines unsittlichen, verrohend wirkenden und zu Gewalttätigkeit, Verbrechen und Rassenhasses anreizenden Inhalts aufs Schwerste jugendgefährdend sei.

2. Der wesentliche Filminhalt wird in der Fachzeitschrift "filmdienst" unter Nr. 22762 zutreffend wiedergegeben.
"Aus einem Häftlingstransport in den USA brechen drei Gefangene aus: ein Gewaltverbrecher, der fünf Morde auf dem Gewissen hat und dessen Spezialität Vergewaltigungen sind, ein Chinese und ein "Spanier". Um sich Kleingeld zu verschaffen, überfallen sie eine Tankstelle, wobei der Besitzer schwer verletzt wird. Einen Weinhändler ermorden sie kaltblütig und verschaffen sich durch eine junge Kundin mit Gewalt Zugang in deren Elternhaus. Während der Gangsterboss die Familie eines kultivierten Farbigen terrorisiert, demütigt und bedroht, versieht der Chinese blutigen "Außendienst". Er jagt eine zu Besuch kommende Freundin der Tochter in den Tod und erschlägt brutal einen Freund des Jungen, Sohn des Ortssheriffs. So gerät allmählich die Polizeimaschinerie in Bewegung, doch die Gangster halten sich eine Zeit lang mit der Drohung der Gewalt gegen ihre Geiseln über Wasser. Das ausschlaggebende Moment der Überwältigung ist jedoch, daß der Familienvater, ein geistiger Gefolgsmann von Martin Luther King, den Gangsterboß verbal in seiner unmännlichen Feigheit und Schäbigkeit entlarvt."

3. Mit Schreiben vom 3.9.1982 führt der Antragsteller zur Begründung seines Indizierungsantrages aus:

Der Film und das Werbeplakat sind nach § 1 GjS schwer jugendgefährdend, da

- Gewalt als legitime Handlungsweise in jeder Form dargestellt wird, wie z.B. Folterungen, Vergewaltigungen, Erschießen und Erschlagen, wobei jede Einzelheit der Gewalteinwirkungen gezeigt wird

- eindeutig rassistische Aussagen gemacht werden
- Gewaltlosigkeit als Lebensprinzip negiert und lächerlich gemacht wird
- die Aneinanderreihung von Gewalttätigkeiten nur dazu dient, eine schlechte Geschichte - Ankündigung auf der Filmbesprechung "hart und brutal" - als Kassenschlager zu verkaufen.

Der Film stellt es ganz darauf ab, menschliche Regungen und Gefühle zu negieren und statt dessen Härte und Brutalität als Lebenshaltung zu vermitteln. Mit dieser Aussage wird allgemein, wie auch auf den Inhalt des Films bezogen, jegliche Logik außer Kraft gesetzt. Weder im Leben allgemein noch in der Geschichte des Films sind nach logischen Gesichtspunkten eine solch massierte Häufung von Gewalttaten zu beobachten bzw. erforderlich, um Lösungen persönlicher Probleme zu erreichen.

Auf dem Filmwerbeplakat ist angegeben "FSK-frei ab 18 Jahren". Diese Angabe ist falsch und irreführend, da der Videofilm der FSK nicht vorgelegen hat und mithin auch durch diese nicht freigegeben werden konnte.

Insgesamt gesehen erfüllen sowohl der Film wie auch das Plakat die Gefährdungstatbestände nach § 1 GjS. Sie sind daher zu indizieren.

Der Verfahrensbeteiligte wurde form- und fristgerecht davon benachrichtigt, daß über den Antrag im vereinfachten Verfahren nach § 15a GjS entschieden werden soll. Er hat sich nicht geäußert.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfsache und der Cassette Bezug genommen.

G r ü n d e

4. Die Video-Farbfilm-Cassette "Ausbruch zur Hölle" war gemäß § 15a GjS zu indizieren.

Der Inhalt der Cassette ist offenbar geeignet, Kinder und Jugendliche soziolethisch zu desorientieren, wie das Tatbestandsmerkmal "sittlich zu gefährden" in § 1 Abs. 1 Satz 1 GjS auszulegen ist.

Ausnahmetatbestände gemäß § 1 Abs. 2 GjS lagen offenbar nicht vor.

Ein Fall von geringer Bedeutung gemäß § 2 GjS konnte schon wegen der Schwere der von der Cassette ausgehenden Jugendgefährdung nicht angenommen werden.

5. Der Inhalt des Films "Ausbruch zur Hölle" reizt zu Gewalttätigkeiten an, wie der Antragsteller überzeugend und ausführlich dargelegt hat. Die Jugendgefährdung ist auch offenbar, d.h. für jeden Unvoreingenommenen ohne weiteres erkennbar (vgl. VG Köln, Urteil vom 22.5.1979, Az.: 10 K 1990/78).

Er zählt daher nach der ausdrücklichen Bestimmung des § 1 Abs. 1 Satz 2 GjS zu den jugendgefährdenden Medien, ohne daß es eines weiteren Nachweises bedarf.

Rücksichtslose Gewaltanwendung und ein brutales Faustrecht wird als übliches Mittel zwischenmenschlicher Auseinandersetzung dargestellt. Gewaltanwendung und damit die Gewalttätigkeit als Mittel, sich im Leben durchzusetzen, um Erfolg zu haben, wird herausgestellt.

Gewaltanwendung wird dabei in dem Film nicht nur als Mittel gezeigt einen konkreten Konflikt zu lösen, sondern darüberhinaus wird die Gewalt übersteigert und aufdringlich nur um ihrer selbst willen zur Schau gestellt.

Das läßt sich durch eine Vielzahl von Beispielen belegen.

Die Tötungsszene an dem kleinen Sohn des Polizeichefs ist ein besonders abstoßendes Beispiel dafür. Es wird in allen Einzelheiten und in Großaufnahme gezeigt, wie die Schläge mit einem Ziegelstein auf Kopf und Gesicht des Kindes geführt werden. Anschließend wird noch einmal in Großaufnahme das blutüberströmte und zerschmetterte Gesicht des Kindes gezeigt.

Der Mensch wird nicht nur getötet, sondern vorher auch noch sadistisch gequält. So z.B. nachdem der Alkoholladenbesitzer von Caine, dem Anführer, niedergeschossen wurde. Im Stürzen fällt ein Flaschenregal auf den Mann, so daß nur seine blutende aber sich noch bewegende Hand unter dem Regal vorsieht. Obwohl der Zuschauer jetzt weiß, daß der Mann noch lebt, wird gezeigt, wie Caine mit lächelndem Gesicht auf das Regal steigt und auf dem Verletzten hin und her geht. Ebenso sadistisch ist die nächste Einstellung, in der gezeigt wird, wie Caine die Pistole an den Hinterkopf des schreienden Babies hält und sich an dem Entsetzen des anwesenden jungen Mädchens ergötzt, als er die Pistole mit leerer Trommel abdrückt.

Entsprechend den brutalen Handlungsweisen der Verbrecher ist auch die Sprache der Personen ausschließlich vulgär, obzön und roh. Sogar die Mutter des Predigers, die als nette alte Dame geschildert wird, benutzt Sätze wie z.B. "Steck dir eine Banane zwischen die Beine, damit niemand merkt, daß du keinen Pimmel hast". Dieser provokative Angriff auf die Männlichkeit der Verbrecher wird dann auch sogleich genutzt, um eine brutale Vergewaltigung an der Tochter in allen Einzelheiten zu schildern.

Gewalt wird als einziges Mittel zur Lösung von Konflikten angeboten. Die Predigerfamilie, die zunächst als Anhänger von Martin Luther King Gewaltlosigkeit propagierte, wird durch die Ereignisse bewogen, ihre friedliche Einstellung aufzugeben und ebenfalls nur noch Gewalt anzuwenden. Diese Umkehr wird auch als gerechtfertigt, weil erfolgreich, dargestellt.

Wiederum wird Gewalttätigkeit in abstoßenden Szenen gezeigt: Ein Verbrecher versucht durch einen Sprung aus dem geschlossenen Fenster

aus dem Haus zu entfliehen. Es wird mehrere Sekunden lang gezeigt, wie eine große zackige Glasscherbe durch seinen Brustkorb dringt und blutverschmiert im Rücken wieder austritt. Ein anderer Geiselnnehmer wird in die Genitalien geschossen und bleibt schreiend auf dem Boden liegen. Zur Abrechnung mit dem Anführer wird die Fiktion eines "ehrlichen Zweikampfs" vorgespiegelt, in dem der Verbrecher natürlich unterlegen ist. Er wird von dem Prediger erschossen. Dabei wird das Mittel der Zeitlupe benutzt, um möglichst deutlich zu zeigen, wie die Kugel durch die Kehle dringt.

Gerade auch die angewandten filmtechnischen Mittel belegen, daß die Gewaltdarstellung um ihrer selbst willen im Vordergrund steht, denn sobald es darum geht irgendeine Gewalttätigkeit darzustellen, wird mit Großaufnahmen, verschiedenen Einstellungswinkeln, Wiederholungen und Zeitlupe gearbeitet.

6. Der Film verschiebt jeglichen Wertmaßstab des Jugendlichen für einen friedvollen und humanen Umgang mit anderen Menschen. Der Film läuft konträr zu den Bemühungen von Eltern, Schule und Gesellschaft, den Jugendlichen zu einem sozialetisch verantwortungsbewußten Menschen zu erziehen. Nach Aussage des Films ist Gewalt in jedem Fall gerechtfertigt und die einzige Möglichkeit Konflikte zu lösen. Selbstjustiz und Verleugnung der Rechtsordnung werden als selbstverständlich dargestellt. Der Film propagiert Verhaltensweisen, die Sadismus und Gewalttätigkeit beinhalten. Da auch die "Guten" Gewalt als einziges Mittel anwenden, wird für die Jugendlichen ein Identifikationsanreiz geschaffen, der geeignet ist, sie sittlich zu gefährden.
7. Über das Werbeplakat brauchte nicht besonders entschieden werden, da für den Film aufgrund der im Bundesanzeiger bekanntgemachten Indizierung, ohnedies nicht mehr öffentlich geworben werden darf.

Rechtsbehelfsbelehrung

Sie haben das Recht, innerhalb eines Monats ab Zustellung dieser Entscheidung zu beantragen, darüber in dem 12er Gremium erneut zu entscheiden (§ 15a Abs. 4, § 9 GjS). Sie können aber auch - ebenfalls innerhalb eines Monats - schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle bei dem Verwaltungsgericht in Köln, Appellhofplatz, Anfechtungsklage erheben. Das Verwaltungsgericht in Köln kann auf Antrag die vorläufige Aussetzung der Vollziehung anordnen.

